



## Handels- bedingungen

.....

Allgemeine Verkaufs- und  
Lieferbedingungen  
Baumschule Ebben B.V.



**EBBEN**  
*trees since 1862*

# Inhalt

---

## Handels- bedingungen

---

Die Baumschule Ebben ist ein Familienbetrieb, der seit der ersten Generation eine klare, individuelle Vision über das Erlebnis mit Grünpflanzen besitzt:

- Innovation in Farbe, Form, Textur und Anwendungsbereich mit Fokus auf die natürliche Art des Wachstums der Pflanze.
- Präsentation eines gesunden und übersichtlichen Begrünungssortiments.
- Projektmäßige Durchführung aller Kundenaufträge.
- Nachhaltiges Züchten mit möglichst geringer Belastung der Umwelt, was unsere Bäume stark und widerstandsfähig macht.



A. Begriffsbestimmungen	3	I. Haftung	6
B. Gültigkeit	3	J. Stornierung	7
C. Angebote und Zustandekommen des Vertrags	3	K. Eigentumsvorbehalt	7
D. Preise	3	L. Auflösung und Aussetzung	7
E. Zahlung	4	M. Geistige Eigentumsrechte	8
F. Lieferung	4	N. Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen	8
G. Höhere Gewalt	5	O. Gerichtsstand / anwendbares Recht	8
H. Reklamationen	6		

**A****Begriffsbestimmungen**

1. Auftraggeber: Jede natürliche oder juristische Person, die vom Auftragnehmer Waren bezieht bzw. die mit dem Auftragnehmer einen Vertrag für die Lieferung von Waren abschließt bzw. abschließen möchte.
2. Auftragnehmer: Baumschule Ebben B.V. mit Sitz in Cuijk, Beerseweg 45.
3. Angebot: Ein Angebot für den Abschluss eines Geschäfts.
4. Auftrag: Die schriftliche Annahme eines Angebots durch den Auftraggeber.
5. Diese Bedingungen beziehen sich nicht auf die Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer.

**B****Gültigkeit**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit dem und alle Lieferungen an den Auftraggeber. Damit im Widerspruch stehende, abweichende und/oder ergänzende (allgemeine) Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht gegenüber dem Auftragnehmer; auch nicht, wenn dieser von solchen Bedingungen weiß, außer wenn und soweit der Auftragnehmer ihre Gültigkeit ausdrücklich und schriftlich akzeptiert hat.
2. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch in einer anderen Sprache als Niederländisch abgefasst sind, ist der niederländische Text bei Unterschieden stets ausschlaggebend.
3. Unter 'schriftlich' ist in diesen Bedingungen zu verstehen: per Brief, per Telefax oder auf elektronischem Weg.

**C****Angebote und Zustandekommen des Vertrags**

1. Alle vom Auftragnehmer abgegebenen Angebote sind freibleibend, auch wenn diese eine Frist für die Annahme enthalten, vorbehaltlich zwischenzeitlichen Verkaufs und Wachstums.
2. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftragnehmer den Auftrag schriftlich bestätigt hat und zugleich eine eventuell vereinbarte Zahlungssicherheit, u.a. ein unwiderrufliches (bestätigtes) Akkreditiv ('Letter of Credit'), vom Auftragnehmer schriftlich angenommen wurde. Jeder Vertrag wird durch den Auftragnehmer unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass sich der Auftraggeber, ausschließlich gemäß der Beurteilung durch den Kreditversicherer des Auftragnehmers, für die finanzielle Erfüllung des Vertrags als ausreichend kreditwürdig erweist.
3. Eventuell später getroffene ergänzende Vereinbarungen oder Änderungen sowie mündliche Zusagen durch das Personal des Auftragnehmers oder in dessen Namen durch seine Agenten oder andere für ihn tätige Vertreter sind für den Auftragnehmer erst ab dem Zeitpunkt ihrer schriftlichen Bestätigung durch ihn verbindlich.
4. Pflanzennamen werden entsprechend der Namensliste der Gehölze und der Namensliste der Stauden gemäß Internationaler Norm ENA 2005-2010, ISBN 90-76960-02-X beschrieben.

**D****Preise**

1. Alle Preise für die Waren werden in der vereinbarten Währung, ohne Umsatzsteuer, festgesetzt.
2. Wenn nach der Auftragsbestätigung, aber vor Lieferung der Produkte, einer oder mehrere der selbstkostenbestimmenden Faktoren Gegenstand einer Änderung sind, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die vereinbarten Preise dementsprechend anzupassen.
3. Die Kosten in Bezug auf den Transport, die Verpackung, die Versicherung und die Kontrolle durch NVVva und/oder Naktuinbouw gehen zulasten des Auftraggebers. Alle Abgaben und/oder Steuern, die wegen des vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags fällig wurden oder werden, sowohl direkte als auch indirekte, gehen ausschließlich und in vollem Umfang zulasten des Auftraggebers und dürfen nicht von den dem Auftragnehmer geschuldeten Beträgen abgezogen werden.
4. Wenn Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren, dass sich der Preis in einer anderen Währung als Euro versteht, findet der am Tag der Auftragsbestätigung geltende Euro-Wechselkurs Anwendung.

**E****Zahlung**

1. Wenn die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, muss die Bezahlung der vom Auftragnehmer verkauften Waren innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum in der vereinbarten Wahrung stattfinden.
2. Als Datum der Zahlung gilt das Wertstellungsdatum, an dem der Auftragnehmer die Zahlung erhalt. Bei einer Zahlung per Bank gilt als Zahlungsdatum der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto des Auftragnehmers.
3. Der Auftraggeber hat kein Recht auf einen Abzug, eine Aussetzung oder einen Skontoabzug aufgrund einer angeblich untauglichen Lieferung oder aufgrund der Tatsache, dass die Lieferung noch nicht komplett ist, oder wegen einer anderen, vom Auftraggeber behaupteten Forderung, und auch die Inanspruchnahme einer Verrechnung wird, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ausdrucklich ausgeschlossen.
4. Bei berschreitung der Zahlungsfrist ist der Auftraggeber ab dem Verstreichen der Zahlungsfrist von Rechts wegen in Verzug. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ab dem Falligkeitstag die gesetzlichen Zinsen fr Handelsgeschafte in Rechnung zu stellen, wahrend zugleich alle durch die Eintreibung entstehenden Kosten, sowohl die gerichtlichen als auch die auergerichtlichen, zulasten des Auftraggebers gehen, wobei Letztere auf mindestens 15% des einzutreibenden Betrags, bei einem Minimum von 250 Euro, festgesetzt werden. In den auergerichtlichen Kosten enthalten sind alle Kosten des Mahnverfahrens und der Inverzugsetzung sowie die Vorauszahlungen und Honorarzahlungen an denjenigen, den der Auftragnehmer mit der Eintreibung beauftragt hat. Wird die Erffnung des Konkurses ber den Auftraggeber beantragt, schuldet er neben der Hauptsomme und den darauf entfallenden auergerichtlichen Kosten und den vertragsgemaen Zinsen ebenfalls die Kosten des Konkursantrags.
5. Falls ein Auftrag in Teilen ausgefhrt wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, fr die Teillieferung eine Zahlung zu fordern, bevor die brigen Teillieferungen stattfinden.
6. An im Dienst des Auftragnehmers stehende Personen, die dazu nicht ausdrucklich bevollmachtigt sind, kann nicht mit befreiender Wirkung gezahlt werden.
7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei oder nach Abschluss des Vertrags und vor Erbringung (weiterer) Leistungen vom Auftraggeber eine Sicherheit dafr zu verlangen, dass sowohl die Zahlungsverpflichtung als auch andere Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrags erfllt werden. Der Auftragnehmer hat das Recht, vom Auftraggeber eine Proformazahlung zu verlangen. Lehnt es der Auftraggeber ab, die geforderte Sicherheit zu stellen, hat der Auftragnehmer das Recht, seine Verpflichtungen aufzuschieben, und letztendlich hat er das Recht, den Vertrag ohne Inverzugsetzung oder gerichtliches Eingreifen ganz oder teilweise aufzulsen, unbeschadet seines Anspruchs auf Ersatz des ihm eventuell entstandenen Schadens.
8. Ungeachtet einer anderen Zweckbestimmung der Zahlung durch den Auftraggeber, hat der Auftragnehmer das Recht, Zahlungen zuerst mit alteren Schulden zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen angefallen, werden mit der Zahlung zuerst die Kosten, dann die Zinsen und erst danach die Hauptsomme verrechnet.

**F****Lieferung**

1. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen alle Lieferungen Free Carrier, Cuijk, Niederlande (FCA, Incoterms 2013). Wenn Auftragnehmer und Auftraggeber eine Lieferung auf der Basis Delivered at Place (DAP, Incoterms 2013) schriftlich vereinbart haben, finden folgende Mglichkeiten Anwendung:
  - DAP:** Pflanzen werden durch den Auftragnehmer auf der Grundlage voller Frachtladungen zum vereinbarten Ort transportiert. Das Entladen usw. ist Sache des Empfangers (als Kunde und/oder Verantwortlicher).
  - DAP als Sammeltransport:** Wenn die vom Auftraggeber bestellte Warenmenge vom Auftragnehmer als weniger als eine volle Frachtladung angesehen wird, kann die betreffende Lieferung nur im Rahmen eines Sammeltransports eingeplant werden. Dies bedeutet, dass Lieferdatum und -zeitpunkt dadurch weniger flexibel einzuplanen sind und vom Auftragnehmer festgelegt werden.
  - DAP entladen:** Bei Lieferungen in den Niederlanden und in Belgien entladt der Auftragnehmer die Waren unmittelbar neben dem LKW an einer fr den LKW erreichbaren Stelle. Der Auftraggeber ist verpflichtet, beim Entladen behilflich zu sein.
  - DAP in Pflanzloch entladen:** Bei Lieferungen in den Niederlanden und in Belgien entladt der Auftragnehmer die Waren in das Pflanzloch. Das Pflanzloch muss vom Auftraggeber im Voraus angelegt werden und muss fr den Autoladekran erreichbar sein. Die Waren werden nicht in das Pflanzloch eingepflanzt, sondern nur hineingelegt. Das Aufrichten, Andrcken, Auffllen usw. muss danach durch den Auftraggeber erfolgen.
  - NB:** In allen Fallen gilt, dass der Fahrer fr das schadensfreie Erreichen der Entladestelle verantwortlich ist. Der Fahrer ist deshalb derjenige, der einschatzt, ob die Entladestelle erreichbar ist.
2. Lieferungen, bei denen der Auftragnehmer fr den Warentransport verantwortlich ist, erfolgen in Form vollstandiger Frachtladungen. Wenn der Auftraggeber seine Bestellungen nur in Teilen abrufen, sodass Teilladungen entstehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die dadurch verursachten Mehrkosten an den Auftraggeber weiterzuberechnen. Auftrage, die keine volle Ladung ausmachen, werden ausgeliefert, wenn sich nach dem Ermessen des Auftragnehmers die Mglichkeit fr eine Sammelladung ergibt.
3. Bei den vom Auftragnehmer ausgefhrt Lieferungen sorgt der Auftraggeber fr die fachgerechte Entladung, soweit nicht ausdrucklich etwas anderes vereinbart wurde.
4. Wenn der Auftragnehmer fr das Entladen verantwortlich ist, gilt, dass die maximale Entladezeit einer vollstandigen Ladung drei Stunden betragt, soweit nicht ausdrucklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Entladezeit bei Teillieferungen wird im Verhaltnis zur Anzahl Lademeter berechnet. Bei berschreitung dieser Entladezeit bzw. im Fall von zusatzlichen Entladeadressen ist der Auftragnehmer

berechtigt, die zusätzlichen Ladestunden/Wartezeiten zum Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen. Diese zusätzlichen Stunden werden ergänzend pro angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

5. Verpackungsmaterial wird zu dem von der Stichting Hulpmaterialen veröffentlichten Preis an den Auftraggeber weiterberechnet. Der Auftraggeber darf das Verpackungsmaterial in der gleichen Pflanzsaison der Lieferung sauber und in gutem Zustand retournieren, woraufhin der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine feste Vergütung zurückzahlt.
6. Vom Auftragnehmer mitgelieferte Hilfsmaterialien wie Anschlagseile, Ketten usw., werden vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt und werden nur dann gutgeschrieben, wenn sie auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers innerhalb eines Monats nach Lieferung in gutem Zustand an den Auftragnehmer retourniert wurden.
7. Wenngleich die angegebene Lieferzeit so weit wie möglich eingehalten wird, gilt diese Lieferzeit nur annähernd und kann in keinem Fall als endgültiger Termin angesehen werden. Der Auftragnehmer ist hinsichtlich der Lieferzeit erst dann in Verzug, wenn er vom Auftraggeber schriftlich in Verzug gesetzt wurde, dieser ihm dabei Gelegenheit gegeben hat, innerhalb einer angemessenen Frist nachzuliefern, und der Auftragnehmer dies nicht befolgt hat.
8. Die vereinbarte Lieferzeit beginnt, sobald in Übereinstimmung mit Artikel C.2 ein Vertrag zustande gekommen ist.
9. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden infolge nicht rechtzeitiger Lieferung, wenn und soweit diese nicht rechtzeitige Lieferung auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers gehen, einschließlich Nichterfüllung (nicht rechtzeitiger Erfüllung) durch Lieferanten.
10. Die Nichterfüllung (nicht rechtzeitige Erfüllung) einer Zahlungsverpflichtung durch den Auftraggeber bewirkt die Aussetzung der Lieferverpflichtung des Auftragnehmers.
11. Wenn keine Liefertermine vereinbart wurden und die Auslieferung auf Abruf stattfindet, hat der Auftragnehmer das Recht, die Herbstlieferungen vor dem 15. Dezember des betreffenden Jahrs und die Frühjahrslieferungen vor dem 1. April auszuführen.
12. Wurzelwerk muss vor dem 15. April geliefert werden, Bäume mit Drahtballen vor dem 30. April und Topf- und Behälterpflanzen vor dem 15. Mai. Abweichungen müssen schriftlich mitgeteilt werden. Bei Lieferungen auf Abruf hat der Auftragnehmer jederzeit das Recht, Ballen- und Topfpflanzen nach dem 15. Mai zu liefern.  
Bei Verträgen, die nach dem 15. Mai zustande kommen, hat der Auftragnehmer das Recht, innerhalb 14 Tagen zu liefern.
13. Bei einer Bitte, die Frühjahrslieferung auf den darauffolgenden Herbst zu verschieben, gehen alle anfallenden Kosten, um dies zu ermöglichen, auf Rechnung des Auftraggebers. Außerdem werden dem Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt mindestens 50% des Rechnungsbetrags in Rechnung gestellt.
14. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Waren in Teilen zu liefern, und in diesem Fall gelten die in Artikel E beschriebenen (Zahlungs)Bedingungen auch für jede Teillieferung.
15. Bestellungen von Pflanzen werden in Absprache mit dem Auftraggeber und/oder dem ausführenden Gärtner bzw. Unternehmer ausgeliefert. Lieferungen werden ausgeführt, wenn das Wetter es zulässt. Der Auftragnehmer vermeidet natürlich Perioden mit sehr hohen oder sehr niedrigen Temperaturen.  
Extreme Witterungsbedingungen können einigen Pflanzen sehr schaden, auch bereits verkauften, bestätigten, aber noch nicht gelieferten Artikeln. Unter solchen Umständen ist der Auftragnehmer von seiner Lieferpflicht entbunden. Leveringen waarbij de opdrachtnemer verantwoordelijk is voor het vervoer van de goederen, geschieden door middel van volle vrachten. Indien de opdrachtgever zijn orders slechts gedeeltelijk afroept, waardoor er een deelvracht ontstaat, dan is de opdrachtnemer gerechtigd de hierdoor ontstane meerkosten door te berekenen aan de opdrachtgever. Orders die geen volle vracht zijn, worden uitgeleverd wanneer de combinatiemogelijkheid zich, naar het oordeel van opdrachtnemer, voordoet.

## G

### Höhere Gewalt

1. Im Fall von höherer Gewalt, und zwar u.a. Missernte, pflanzenschutzrechtliche Einschränkungen, Viren, Naturkatastrophe, Arbeitsniederlegung, Brand, Import- und Exportbeschränkungen, bzw. im Fall sonstiger Umstände, durch die eine Erfüllung des Vertrags vom Auftragnehmer nicht oder nicht rechtzeitig verlangt werden kann, hat der Auftragnehmer das Recht, nach eigenem Ermessen, ohne Einschaltung eines Gerichts und ohne zu einem Schadensersatz verpflichtet zu sein, mittels einfacher schriftlicher Mitteilung entweder den Vertrag ganz oder teilweise zu beenden oder die Erfüllung dieses Vertrags bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, an dem die Situation höherer Gewalt beendet ist.
2. Wenn der Vertrag durch den Auftragnehmer bereits teilweise ausgeführt wurde, hat der Auftraggeber den Verkaufspreis der gelieferten Waren zu entrichten.
3. Soweit die Lieferaussetzung (gemäß Artikel G.1) länger als vier Wochen dauert, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag, soweit der Auftragnehmer noch nicht geleistet hat, zu beenden, nachdem der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Frist für die Lieferung gesetzt und der Auftragnehmer diese nicht eingehalten hat. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber keinerlei Anspruch auf irgendeine Form von (Schadens)Ersatz.

**H****Reklamationen**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren bei Lieferung auf sichtbare und/oder unmittelbar wahrnehmbare Mängel zu untersuchen. Als solche gelten alle Mängel, die mittels normaler Sinneswahrnehmung oder einer einfachen Stichprobe festgestellt werden können. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, zu kontrollieren, ob die gelieferten Waren auch in den übrigen Punkten mit der Bestellung übereinstimmen. Durch Nichterfüllung der Kontrollpflicht verliert der Auftraggeber alle eventuellen Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer.
2. Wenn die Lieferung in Bezug auf Anzahl, Menge und Gewicht um weniger als 10% von dem, was vereinbart wurde, abweicht, ist der Auftraggeber dennoch zur Annahme der Lieferung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat das Recht, anstelle von nicht lieferbaren Sorten vergleichbare und/oder gleichwertige Sorten bzw. solche in größeren oder geringeren Dicken und/oder Größen zu liefern, und zwar zu dem entsprechend höheren bzw. niedrigeren Preis. Eine solche Lieferung gilt nicht als mangelhaft.
3. Reklamationen in Bezug auf Qualität und Menge der gelieferten Waren müssen schriftlich und spätestens innerhalb acht Kalendertagen nach Ablieferung vorgebracht werden.  
Nicht ordnungsgemäß vorgebrachte Reklamationen werden nicht bearbeitet. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die Lieferung für gut befunden hat, und werden Reklamationen nicht mehr bearbeitet. Für die Feststellung, ob eine Reklamation rechtzeitig vorgebracht wurde, ist das Datum des Poststempels, des Fax oder der E-Mail ausschlaggebend.
4. Die Reklamation muss eine Beschreibung des Mangels enthalten und der Auftragnehmer muss auf erste Aufforderung hin Gelegenheit erhalten, die Beanstandung zu prüfen.  
Der Auftraggeber hat zuzulassen, dass der Auftragnehmer eine Inspektion der betroffenen Waren durch einen Sachverständigen oder eine unabhängige Prüfstelle durchführen lässt. Wird die Reklamation durch den Sachverständigen für begründet erklärt, gehen die Kosten der Inspektion zulasten des Auftragnehmers. Wird sie für unbegründet erklärt, gehen die Kosten zulasten des Auftraggebers.
5. Das Reklamationsrecht erlischt spätestens einen Monat nach schriftlicher Unzulässigkeitserklärung der Reklamation durch den Auftragnehmer; es sei denn, der Auftraggeber habe gegen diese Ablehnung schriftlich Einspruch erhoben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber in einem solchen Fall ausdrücklich auf die Folgen seines Schweigens hinzuweisen.
6. Das Reklamationsrecht kann nur durch die unmittelbare Vertragspartei des Auftragnehmers ausgeübt werden. Das Reklamationsrecht ist nicht übertragbar.
7. Jedes Reklamationsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber die von ihm abgelehnten Waren während des Zeitraums, in dem sie sich bei ihm befinden, nicht mit der notwendigen Sorgfalt behandelt hat.
8. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig eine Beanstandung mitgeteilt und dieser die Beanstandung anerkannt hat, ist der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen ausschließlich zur Lieferung der fehlenden Waren, zum Ersatz der gelieferten Waren oder zur Rückzahlung eines proportionalen Anteils vom Kaufpreis verpflichtet. Für Ersatzlieferungen muss dem Auftragnehmer eine angemessene Frist eingeräumt werden.
9. Durch das Einreichen einer Beanstandung wird die Zahlungspflicht des Auftraggebers nicht ausgesetzt, außer wenn der Auftragnehmer einer solchen Aussetzung ausdrücklich zustimmt.
10. Die Retournierung der Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers und kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers stattfinden.

**I****Haftung**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Abnehmer, wenn nötig, über die richtige Behandlung der gelieferten Produkte zu informieren und sie ggf. insbesondere über die mit den Waren verbundenen Gefahren aufzuklären, wie Giftigkeit der Waren, Unverträglichkeit bei Einnahme der Waren und/oder Teilen von Waren.
2. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer für jede Form von Haftung gegenüber Dritten schadlos, wenn es durch Nichterfüllung der oben in Artikel I.1 genannten Verpflichtungen durch den Auftraggeber zu Schäden kommt.
3. Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für das erneute Wachstum und/oder die Blüte der gelieferten Waren oder das Nicht-Anwurzeln oder Anwachsen der gelieferten Waren, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde. Es gehört jederzeit zur Verantwortung des Auftraggebers, zu beurteilen, ob sich die Bedingungen, u.a. die Klimabedingungen, für die Waren eignen.
4. Vorbehaltlich der gesetzlichen Haftung aufgrund von zwingend rechtlichen Bestimmungen und vorbehaltlich des Falls von Vorsatz und bewusstem Leichtsinns haftet der Auftragnehmer in keinem Fall für dem Auftraggeber entstehenden Schaden. Die Haftung für indirekten Schaden, Folgeschaden, immateriellen Schaden, Betriebsschaden, Umweltschaden, Schaden wegen entgangenem Gewinn bzw. Schaden als Folge der Haftung gegenüber Dritten, wird ferner ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Wenn und soweit der Auftragnehmer, trotz der Angaben in Artikel I.4, haftbar ist, gleich aus welchem Grund, beschränkt sich diese Haftung auf den Betrag, der dem Netto-Rechnungswert der betroffenen Waren entspricht, mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer höchstens und ausschließlich bis zu einem Betrag von max. € 20.000,- pro Schadensfall haftbar ist.
6. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer für Forderungen Dritter in Bezug auf die Vergütung von Schäden schadlos, für die der Auftragnehmer aufgrund dieser Bedingungen nicht haftet.

**J****Stornierung**

1. Der Auftragnehmer hat das Recht, einen Auftrag zu stornieren, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Lieferung seine früheren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer bzw. gegenüber anderen Gläubigern noch nicht rechtzeitig erfüllt hat. Der Auftragnehmer kann von diesem Recht ebenfalls Gebrauch machen, wenn die Informationen betreffend die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers durch den Auftragnehmer als unzureichend angesehen werden. Von solchen Stornierungen kann der Auftraggeber keine Rechte ableiten und kann der Auftragnehmer von ihm keinesfalls haftbar gemacht werden.
2. Die Stornierung eines Auftrags des Auftraggebers ist im Prinzip nicht möglich. Wenn der Auftraggeber einen Auftrag dennoch ganz oder teilweise storniert, gleich aus welchem Grund, braucht der Auftragnehmer dies nur zu akzeptieren, wenn die Waren noch nicht zum Versand an den Spediteur übergeben wurden und unter der Bedingung, dass der Auftraggeber Stornierungskosten zahlt, die mindestens 50% des Rechnungswerts der stornierten Waren, zuzüglich MwSt, entsprechen. Ferner ist der Auftragnehmer in diesem Fall berechtigt, alle bis dahin angefallenen und anfallenden Kosten (u.a. andere Kosten der Vorbereitung, Versorgung, Lagerung und dergleichen) in Rechnung zu stellen, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf eine Vergütung wegen entgangenem Gewinn und sonstigen Schäden.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gekauften Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem ihm diese zur Verfügung gestellt werden. Verweigert der Auftraggeber die Annahme, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Waren anderweitig zu verkaufen, und haftet der Auftraggeber für die Preisdifferenz sowie für alle übrigen Kosten, die sich für den Auftragnehmer daraus ergeben, u.a. die Lagerkosten.

**K****Eigentumsvorbehalt**

1. Das Eigentumsrecht an den vom Auftragnehmer gelieferten Waren geht erst nach vollständiger Begleichung aller vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Beträge mit eventuellen Zinsen, Strafen und Kosten sowie aller Forderungen wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers aufgrund dieses Vertrags oder anderer Verträge auf den Auftraggeber über. Die Ausstellung eines Schecks oder eines anderen Handelspapiers gilt in diesem Zusammenhang nicht als Zahlung.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die verkauften Waren sofort zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner (Zahlungs)Verpflichtungen in irgendeiner Weise in Verzug bleibt. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer dafür Zutritt zu seinem Gelände und seinen Gebäuden zu verschaffen.
3. Der Auftraggeber hat die Waren, die einem Eigentumsvorbehalt unterliegen, getrennt von den übrigen Waren zu lagern, um in der Lage zu sein, die Waren des Auftragnehmers weiterhin zu unterscheiden.
4. Solange die gelieferten Waren einem Eigentumsvorbehalt unterliegen, darf der Auftraggeber diese außerhalb seines normalen Betriebsablaufs nicht veräußern, belasten, verpfänden oder in anderer Weise in die Verfügungsgewalt von Dritten bringen. Es ist dem Auftraggeber ferner nicht erlaubt, die Waren im Rahmen seines normalen Betriebsablaufs zu dem Zeitpunkt zu veräußern, an dem der Auftraggeber einen Zahlungsvergleich beantragt oder über den Auftraggeber der Konkurs verhängt wird.

**L****Auflösung und Aussetzung**

1. Falls der Auftraggeber seine sich für ihn aus dem geschlossenen Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt bzw. wenn diesbezüglich eine begründete Befürchtung besteht sowie im Fall der Beantragung eines Zahlungsvergleichs, eines Konkurses oder einer Liquidation von Sachen des Auftraggebers wie auch im Fall von dessen Tod bzw., wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, im Fall der Auflösung oder Beendigung des Auftraggebers bzw. wenn es eine Veränderung in seiner Unternehmensform oder in der Leitung der Gesellschaft oder in der Einbringung der Aktivitäten der Gesellschaft gibt, hat der Auftragnehmer das Recht, ohne Inverzugsetzung und ohne Einschaltung eines Gerichts den Vertrag unter Setzung einer angemessenen Frist auszusetzen bzw. den Vertrag ohne Verpflichtung zur Schadensersatzleistung aufzulösen.
2. Die Forderung des Auftragnehmers in Bezug auf den bereits erfüllten Teil des Vertrags sowie den aus der Aussetzung oder Auflösung resultierenden Schaden einschließlich entgangenem Gewinn, ist sofort fällig.

**M****Geistige Eigentumsrechte**

1. Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte vor, die der Auftragnehmer im Bereich des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit vom Auftragnehmer gelieferten Waren hat.
2. In denjenigen Fällen, in denen aus dem vom Auftragnehmer benutzten Katalog bzw. aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag hervorgeht, dass eine Rasse sortenschutzrechtlichen oder Gebrauchsmusterrechtlichen Schutz genießt, was an dem ® hinter dem Namen der betreffenden Rasse zu erkennen ist, ist der Auftraggeber an alle mit diesem Recht zusammenhängenden Pflichten gebunden. Eine Verletzung dieser Bestimmung führt dazu, dass der Auftraggeber für alle sich daraus für den Auftragnehmer und für Dritte ergebenden Schäden haftbar ist

**N****Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht anwendbar sein oder der öffentlichen Ordnung oder dem Gesetz widersprechen, ist nur die betreffende Bestimmung als nicht geschrieben anzusehen, während jedoch die übrigen Bedingungen vollständig in Kraft bleiben. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die bemängelte Bestimmung in eine rechtsgültige Bestimmung umzuwandeln.

**O****Gerichtsstand / anwendbares Recht**

1. Alle Rechtsstreitigkeiten, auch diejenigen, die nur von einer der Parteien als solche angesehen werden, unterliegen dem Urteil des innerhalb des Niederlassungsbereichs des Auftragnehmers zuständigen Gerichts, und zwar unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, den Rechtsstreit, wenn gewünscht, einem anderen zuständigen Gericht vorzulegen.
2. Die Bestimmungen gemäß Artikel O.I gelten unbeschadet der Rechte des Auftragnehmers, mittels eines Schiedsverfahrens vor der Internationalen Handelskammer entsprechend der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer durch nur eine Schiedsperson ein Urteil zu erwirken. Ort des Schiedsverfahrens ist Amsterdam, Niederlande. Das Schiedsverfahren findet in englischer Sprache statt.
3. Auf alle vom Auftragnehmer abgegebenen Angebote und Offerten sowie alle zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Verträge ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
4. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

**Baumschule Ebben**

Postbus 124 | 5430 AC Cuijk NL  
 Beerseweg 45 | 5431 LB Cuijk NL  
 T +31 485 31 20 21  
 F +31 485 31 38 88  
 W [www.ebben.nl](http://www.ebben.nl)  
 E [info@ebben.nl](mailto:info@ebben.nl)  
 Rabobank NL15RABO0110506065  
 BIC/Swift RABONL2U  
 KvK 's-Hertogenbosch 16033935  
 BTW NL003112330B01  
 EORI NL003112330

.....

Baumschule Ebben in Cuijk ist seit 1862 als Erzeuger umweltfreundlich und nachhaltig angebaute Pflanzen zur Realisierung von Grünprojekten im (halb-) öffentlichen oder privaten Bereich tätig. Ebben hat sich auf mehrstämmige Gehölze, Kletterbäume, Allee- und Parkbäume, charakteristische Bäume und Solitärsträucher spezialisiert. Über Ebben Exklusiv liefert Ebben daneben Pflanzen zur Schaffung stil- und stimmungsvoller Privat- und Betriebsgärten. Das Ebben Inspyrium ist ein Ort für brancheninterne und -übergreifende Veranstaltungen, inklusive Auditorium und 1400 m<sup>2</sup> Dachgärten mit stattlichen mehrstämmigen Gehölzen sowie einheimischen und exotischen Obstsorten. Das Inspyrium unterstreicht die Rolle von Ebben als Kompetenzpartner und leistet einen Beitrag zu einem umfassenden Blick auf alle möglichen grünen Anwendungsbereiche im öffentlichen Raum.

.....